und Schüler in geschlossenem Zuge in die neue Stätte ihrer Wirksamkeit, wo sie sich alsbald zu einer Andacht in ihrer neuen Aula versammelten. Am folgenden Tage begann der regelmäßige Unterricht des Winterhalbjahrs 1907-08.

II. Die verschiedenen Arten höherer Schulen und die Berechtigungen der lateinlosen höheren Anstalten.

Es ist dem Unterzeichneten nicht selten entgegengetreten, daß nicht gerade überall im Publikum ganz klare und zutreffende Vorstellungen über die zur Zeit bestehenden Arten höherer Schulen, im besonderen über das Wesen der Realschulen zu finden sind; es erscheint ihm daher nicht überflüssig, an dieser Stelle einige Worte darüber zu sagen.

Die Realschule gehört zu den höheren Schulen des preußischen Staates, unter denen man zunächst die Vollanstalten mit neunjährigem und die Nichtvollanstalten mit sechsjährigem Lehrgange unterscheidet. Allen höheren Schulen, den neunstufigen wie den sechsstufigen, ist das gemeinsam, daß sie in ihre unterste Klasse, in die Sexta, nur solche Knaben aufnehmen können, die einen dreijährigen Vorschulunterricht mit Erfolg genossen haben oder einen entsprechenden Unterrichtsgang in der Volksschule.

Alle höheren Schulen streben ferner in der Hauptsache einem und demselben Ziele zu. Sie wollen ihre Zöglinge auf sittlich-religiöser Grundlage so erziehen und durch die Überlieferung eines umfassenderen Maßes von Kenntnissen ihre geistigen Kräfte so weit entwickeln und stählen, daß sie ihren Weg durchs Leben zielbewußt als in sich gefestigte Charaktere nehmen und sich dem Vaterlande und den Mitmenschen durch eine Arbeit nützlich machen können, die auf selbständigem Denken und auf der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Forschen beruht.

Daß es zur Erreichung dieses Zieles nicht nur einen einzigen, allein richtigen Weg gibt, ist nunmehr allgemein anerkannt, und je nach den mehr oder weniger abweichenden Wegen, auf denen die höheren Schulen diesem Ziele zustreben, unterscheidet man unter den Vollanstalten die (humanistischen) Gymnasien, die Realgymnasien und die Oberrealschulen. Alle drei Gattungen haben in einigen Unterrichtsgegenständen einen im wesentlichen ganz gleichen Lehrgang und das gleiche Ziel, nämlich in der Religion, im Deutschen und in der Geschichte, auch im Turnen und im Gesang. Das eigentlich unterscheidende Merkmal der Gymnasien besteht nun darin, daß sie die Beschäftigung mit den alten Sprachen, mit dem Lateinischen und Griechischen, mit großem Nachdruck betreiben; sie bieten lateinischen Unterricht von Sexta an in wöchentlich 68, griechischen von Untertertia an in wöchentlich 36 Stunden. Von den neueren Sprachen haben sie nur das Französische als verbindlichen Lehrgegenstand von Quarta an in 20 Wochenstunden aufgenommen, geben ihren Zöglingen indessen auch Gelegenheit, sich in wahlfreiem Unterrichte die Elemente des Englischen anzueignen. Auch für das Hebräische besteht eine gleiche Einrichtung. — Das Realgymnasium bietet keinen Unterricht im Griechischen, wohl aber im Lateinischen, bleibt jedoch auch hierin hinsichtlich der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Endforderungen bedeutend hinter dem Gymnasium zurück, da es diesen Unterricht zwar in allen Klassen, aber nur in wöchentlich 49 Stunden gewährt. Dafür bietet es im Französischen, das in Quarta beginnt, erheblich mehr als das Gymnasium und hat auch das Englische von Untertertia an als verbindlichen Unterrichtsgegenstand. — Die Oberrealschule gewährt ihren Zöglingen überhaupt keinen Unterricht in den alten Sprachen, führt sie aber erheblich tiefer in die Kenntnis der beiden neuen Sprachen ein, als selbst das Realgymnasium. In ihr wird in 47 Wochenstunden von der Sexta an im Französischen unterrichtet (im Realgymnasium in 29, im Gymnasium in 20) und in 25 Stunden von der Untertertia an im Englischen (im Realgymnasium in 18). Auch im Deutschen stehen der Oberrealschule wöchentlich 6 Stunden mehr zu Gebote als dem Realgymnasium und 8 Stunden mehr als dem Gymnasium.

Auf dem Gebiete der eigentlich realen Wissenschaften haben die Oberrealschulen, wie in den neueren Sprachen, die führende Stellung, was sich am besten daraus ergibt, daß sie für Rechnen und Mathematik wöchentlich 47, für die Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik, Chemie) 36, für die Erdkunde 14 Stunden zur Verfügung haben, während die Realgymnasien deren nur 42, 29 und 11, die Gymnasien nur 34, 18 und 9 haben. Im Zeichnen endlich wird der Unterricht auf den Oberrealschulen und Realgymnasien ganz gleichmäßig weit und nicht unerheblich weiter geführt, als auf dem Gymnasium.

Das sind die typischen Unterschiede zwischen den drei Gattungen der Vollanstalten, von deren Normallehrplänen es im einzelnen mehr oder weniger bedeutende Abweichungen geben kann, unter anderem auch die, daß an den Oberrealschulen wahlfreier lateinischer Unterricht eingerichtet werden darf.

Seit der Schulreform des Jahres 1900 sind die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen im wesentlichen als gleichberechtigte höhere Schulen anerkannt, und es ist damit ausgesprochen, daß eine durchaus zureichende allgemeine höhere Bildung auch ohne die Kenntnis der alten Sprachen erworben werden kann. Die mit dem Zeugnisse der Reife abgehenden Zöglinge aller Vollanstalten sind in der Wahl des Universitäts- und Hochschulstudiums, wie in der Wahl jedes Lebensberufes überhaupt völlig unbeschränkt, nur das Studium der Theologie ist denen vorbehalten, die das Reifezeugnis eines Gymnasiums aufweisen können. Seit Jahresfrist etwa sind die Abiturienten der Oberrealschule im besonderen auch zum Studium der Medizin berechtigt. Freilich ist für sie der Nachweis eines gewissen Maßes lateinischer Sprachkenntnisse erforderlich, doch braucht dieser Nachweis erst bei der Meldung zu den ärztlichen Prüfungen beigebracht zu werden; er ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums.

Die sechsstufigen Nichtvollanstalten gliedern sich ganz wie die Vollanstalten in Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, die sämtlich die unteren und mittleren Stufen, d. h. die Sexta bis einschließlich Untersekunda der entsprechenden Vollanstalten umfassen. Die Schüler, die auf einer Nichtvollanstalt die Schlußprüfung bestanden haben, erlangen neben anderen Rechten das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Militärdienst und die Berechtigung, in die Obersekunda der entsprechenden Vollanstalt einzutreten. Ein Realschüler kann also nach bestandener Schlußprüfung ohne weiteres in die Obersekunda einer Oberrealschule aufgenommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Im einzelnen kann es auch bei den sechsstufigen Anstalten Abweichungen in ihren Lehrplänen geben. Es mag auch noch erwähnt werden, daß die Klassen, die in den Vollanstalten Untertertia, Obertertia und Untersekunda genannt werden, in den Realschulen gewöhnlich die Bezeichnung Tertia, Sekunda und Prima führen.

Über den Wert der Bildung, welchen die lateinlosen höheren Lehranstalten bieten, kann hier infolge des Raummangels nicht gesprochen werden; es mag in dieser Beziehung auf die freilich nur sehr kurz gehaltenen Ausführungen in der Antrittsrede des Unterzeichneten (vgl. S. 22 f.) verwiesen werden. Auch über die Bedeutung, die unsere Realschule gerade für unsere Stadt und deren Umgegend hat oder doch erlangen kann, zu reden, fehlt es hier an Raum; für beides mag sich wohl ein andermal eine Gelegenheit finden. Indessen sollen doch zur weiteren Klärung der Anschauungen auf diesem Gebiete die Berechtigungen hier angefügt werden, die der Besuch der Oberrealschulen und der Realschulen gewährt.

I. Das Zeugnis der Reife einer Oberrealschule berechtigt:

1. Zum Studium des Rechts und der Staatswissenschaften und zur Zulassung zu den juristischen Prüfungen sowie zur Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst (empfohlen wird der Besuch an den Universitäten eingerichteter altsprachlicher Vorkurse);

2. zum Studium der Medizin. (Zur Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen haben die Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule den Nachweis zu führen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen);

3. zum Studium in der philosophischen Fakultät, zur Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und zu der Staatsprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker;

4. zum Studium an den Technischen Hochschulen, zur Zulassung zu den Diplomprüfungen, zu der Doktor-Ingenieurprüfung, zur Prüfung für den Staatsdienst im Baufach sowie zu den Prüfungen für die höheren Baubeamten des Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbaufachs der Kaiserlichen Marine;

5. zum Studium an den Bergakademien und zur Zulassung zu der Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung;

6. zum Studium an den Forstakademien und zur Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst. (Zeugnis in der Mathematik unbedingt „genügend“);

7. zum Eintritt in den höheren Post- und Telegraphendienst;

8. zur Aufnahme in das Akademische Jnstitut für Kirchenmusik in Berlin;

9. zum Eintritt in die Offizierslaufbahn in der Armee unter Erlaß der Fähnrichsprüfung;

10. zur Marine-Offizierslaufbahn unter Erlaß der Seekadettenprüfung (für Oberrealschulabiturienten Zeugnis „gut“ im Englischen und Französischen);

11. zum Studium der Tierarzneikunde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Das Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Besuch der Prima einer Oberrealschule berechtigt:

1. Zum Eintritt als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern;
2. zum Eintritt als Zivilapplikant für das Marine-Jntendantursekretariat;
3. zum Eintritt als Aspirant für das Verwaltungssekretariat bei den Kaiserlichen Werften;
4. zum Eintritt in die Zahlmeisterlaufbahn bei der Marine (im Bedürfnisfalle genügt schon das Reifezeugnis für Prima);

III. Das Zeugnis der Reife für die Prima einer Oberrealschule berechtigt:

1. zur Zulassung zu der Landmesserprüfung;
2. zur Zulassung zu der Markscheiderprüfung;
3. zur ausnahmsweisen Zulassung als Studierender an der Technischen Hochschule;
4. zum Studium der Zahnheilkunde und zur Zulassung zu der zahnärztlichen Prüfung (für Oberrealschüler ist eine Nachprüfung in Latein erforderlich);
5. zum Eintritt in den Dienst der Reichsbank;
6. zur Zulassung zu der Fähnrichsprüfung;
7. zur Zulassung zur Seekadetteneintrittsprüfung (Zeugnis im Englischen „gut", für Oberrealschulprimaner auch im Französischen);
8. zum Eintritt als Apothekerlehrling mit nachfolgender Zulassung zur Apothekerprüfung (für Oberrealschüler vor Zulassung zur Apothekerlaufbahn Nachweis der Reife im Lateinischen für die Obersekunda eines Realgymnasiums).

IV. Das Zeugnis der Reife für die Obersekunda einer Oberrealschule bezw. das Zeugnis über das Bestehen der Schlußprüfung an einer sechsstufigen höheren Schule, also auch an einer Realschule, berechtigt:

1. zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;
2. zur Jmmatrikulation auf vier Semester an den Universitäten zum Studium in der philosophischen Fakultät;
3. zur Zulassung als Hörer an den Technischen Hochschulen und Bergakademien;
4. zum Studium an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf;
5. zum Besuch der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin;
6. zur Zulassung zu der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen;
7. zum Besuch der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin;
8. zur Zulassung zu der Prüfung als Turnlehrer;
9. zum Zivilsupernumerariat im Königlichen Eisenbahndienst, bei den Provinzialbehörden (mit Ausnahme der Verwaltung der indirekten Steuern), bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung (bevorzugt werden Anwärter mit dem Zeugnis der Reife für Prima) und bei der Justizverwaltung;
10. zur Zulassung als bau- und maschinentechnischer Eisenbahnsekretär oder Eisenbahnbetriebsingenieur;
11. zum Besuch der Gärtnerlehranstalt bei Potsdam (für Oberreal- und Realschüler ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein erforderlich, welche der Reife für die Tertia eines Gymnasiums entsprechen);

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. zur Meldung behufs Ausbildung als Jntendantursekretär oder Zahlmeister in der Armee;
13. zur Annahme als technischer Sekretariatsaspirant der Kaiserlichen Marine (erforderlich ist außerdem Reifezeugnis einer Fachschule);
14. zur Marine-Jngenieurlaufbahn.

V. Das Zeugnis der Reife für die Sekunda einer Vollanstalt bezw. für die oberste Klasse einer sechsstufigen höheren Schule, also auch einer Realschule, berechtigt:

zum Eintritt als Gehilfe für den subalternen Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zulassung zur Postassistentenprüfung.

VI. Wer das Zeugnis der Reife einer Oberrealschule besitzt, kann das Zeugnis der Reife eines Realgymnasiums durch eine Nachprüfung im Lateinischen, eines Gymnasiums durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen erwerben.

III. Bericht über das Schuljahr 1907-1908.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

1. Übersicht über die Lehrgegenstände und die wöchentliche Stundenzahl.

Lehrgegenstand	III	IV	V	VI	Sa.
Evangelische Religionslehre	2	2	2	3	9
Deutsch und Geschichtserzählungen	3	4	3 } 4 1 }	4 } 5 1 }	16
Französisch	6	6	6	6	24
Englisch	5	—	—	—	5
Geschichte	2	3	—	—	5
Erdkunde	2	2	2	2	8
Mathematik und Rechnen	6	6	5	5	22
Naturkunde	2	2	2	2	8
Freihandzeichnen	2	2	2	—	6
Schreiben	1[1])	2	2	2	7
Gesang	2		2	2	6
Turnen	3	3		3	9[2])
Summe	36	34	30	30	125[3]) (130)

1) Für Schüler mit schlechter Handschrift.
2) Dazu traten im Sommer noch 2 Turnspielstunden.
3) Dazu kam im Winter 1 Stunde Stenographie für Schüler aus IV und III.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf